

haben und nicht invalide sind, erhalten bei einem Körperschaden von mindestens 20 % eine Teilpension. Die Teilpension wird in Höhe des restgestellten prozentualen Körperschadens, abgeleitet von den im § 2 Abs. 1 genannten Ehrenpensionen, gewährt.

#### § 5

(1) Die Gesamtsumme der Pensionen an Hinterbliebene von Kämpfern gegen den Faschismus wird auf 800 MDN begrenzt.

(2) Die Gesamtsumme der Pensionen an Hinterbliebene von Verfolgten des Faschismus wird auf 600 MDN begrenzt.

(3) Übersteigen die Pensionen an Hinterbliebene die in den Absätzen 1 oder 2 genannten Beträge, werden diese Pensionen anteilmäßig gekürzt.

(4) Hinterbliebenenpensionen nach § 2 Abs. 2 Buchst. f bleiben bei der Begrenzung nach den Absätzen 1 oder 2 außer Ansatz.

#### § 6

(1) Besteht Anspruch auf zwei Pensionen nach dieser Verordnung, wird nur die höhere gewährt.

(2) Besteht Anspruch auf eine Pension nach dieser Verordnung und gleichzeitig ein Anspruch auf eine gleichartige Rente oder eine gleichartige Versorgung für Angehörige der bewaffneten Organe, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post oder als Angehöriger der Intelligenz, wird die höhere Leistung gewährt.

#### § 7

Zu den Pensionen nach dieser Verordnung und zu anderen Renten oder Versorgungen, auf die neben den Pensionen nach dieser Verordnung Anspruch besteht, werden Erhöhungsbeträge und Zuschläge nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht gewährt.

#### § 8

(1) Die Pensionen nach dieser Verordnung werden auf Antrag gewährt. Für den Beginn der Zahlung gelten die Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Die Antragstellung erfolgt bei dem für den Wohnort zuständigen Rat des Kreises, Betreuungsstelle für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus.<sup>3</sup>

(3) Personen, die auf Grund dieser Verordnung einen Anspruch auf Pension haben, erhalten diese, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1965 gestellt wird, vom ersten Tag des Monats an, in dem der Anspruch entstanden ist. Bei späterer Antragstellung beginnt die Zahlung der Pension mit dem ersten Tag des Monats der Antragstellung. Für den gleichen Zeitraum bezogene gleichartige Renten oder Versorgungen der bewaffneten Organe, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post und für Angehörige der Intelligenz werden verrechnet.

(4) Für Anspruchsberechtigte auf eine Pension nach dieser Verordnung, die bis zum 30. April 1965 eine VdN-Rente bezogen, erfolgt die Gewährung der Pension ohne Antragstellung.

#### § 9

Über Streitfälle und Beschwerden gegen Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung entscheidet der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes auf Vorschlag der zuständigen Bezirkskommission.

#### § 10

Die Pensionen nach dieser Verordnung werden aus Mitteln des Staatshaushaltes gezahlt.

#### § 11

Sofern im Einzelfall die Pension nach dieser Verordnung die Höhe der bisherigen gleichartigen Rentenbezüge nicht erreicht, sind diese Leistungen personen-gebunden weiterzuzahlen.

#### § 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister der Finanzen und dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 1 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVOBl. I S. 765),
- b) §§ 1 bis 5 der Durchführungsbestimmungen vom 10. Februar 1950 zu der Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (GBl. S. 87).

(3) Ab 1. Mai 1965 ist für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene der § 67 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92) bei der Gewährung von Renten nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 8. April 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Vorsitzender des Ministerrates  
St o p h

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: S c h ü r e r  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission